

Rechtliche Betreuung und Soziale Arbeit

Eine Einführung

Wolf Crefeld

„Stell dir vor, du bist Betreuerin und alle wissen, was du tust“, titelte eine Verbandszeitschrift und sprach damit die bisher so unklaren und widersprüchlichen Vorstellungen von berufsmäßig tätigen rechtlichen Betreuern und Betreuerinnen an. Keineswegs unter dem Beifall der institutionalisierten Wohlfahrtspflege und für viele überraschend ist in den letzten 15 Jahren ein bunter Markt von etwa 20 000 berufsmäßig, meist freiberuflich in der Betreuung Tätigen entstanden. Sie arbeiten für ein Drittel der 1,2 Millionen Menschen, denen von einem deutschen Vormundschaftsgericht eine rechtliche Betreuung bestellt worden ist. Während die etwa 800 000 ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuenden ihre Aufgabe zunächst einmal aus ihrer familiären Rolle als Mutter, Bruder oder Schwiegertochter oder aus ihrem freiwillig gewählten sozialen Engagement verstehen, ist das Verständnis von den Hauptamtlichen, die für ein Entgelt diese Tätigkeit wahrnehmen, reichlich unklar und unter fachlichen wie auch berufspolitischen Gesichtspunkten umstritten.

Grund dafür sind in erster Linie Versäumnisse von Bund, Ländern und Gemeinden. Schon während der Beratungen zum Betreuungsrecht hatten einige der Protagonisten der Reform wie *Bernd Schulte* und *Gisela Zenz* nachdrücklich dessen infrastrukturpolitische Flankierung angemahnt. Doch in den meisten Bundesländern und Kommunen kümmerte man sich nach dem In-Kraft-Treten des Betreuungsgesetzes nur halbherzig um die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für eine qualifizierte Betreuungspraxis. Die Folge war, dass vielerorts weitgehend ungesteuert ein bunter Markt berufsmäßig tätiger Betreuerinnen und Betreuer entstand. Die für die Betreuerauswahl verantwortlichen Gerichte entwickelten ganz unterschiedliche Vorstellungen, wer von diesen sich Bewerbenden für diese Aufgabe geeignet sei. Manche akzeptierten Jeden, wenn nur das Führungszeugnis unbedenklich war.

Von der Elektromechanikerin bis zum Philosophen, vom Ingenieur bis zum Polizisten, vom arbeitslosen Stasi-Mitarbeiter bis zur Theologin reichte das Spektrum derjenigen, die hier einen Beruf suchten – und das aus vielerlei Motiven. Wer von ihnen die Gesetzessprache und den Geist des neuen Betreuungsrechts nicht verstand, orientierte sich mehr oder

weniger an dem, was in der Gesellschaft an Vorstellungen über Vormünder weiter virulent ist. Mangels Erfahrung ließen sie sich leicht von medizinischen und pflegenden Institutionen instrumentalisieren, wie es diese schon zu Zeiten des alten Entmündigungsrechts praktiziert hatten. So agierte denn mancher Betreuer, manche Betreuerin vor allem als verlängerter Arm psychiatrischer Kliniken und Heime, von denen sie zur Legitimierung von Zwangsmaßnahmen benutzt wurden. Manche missverstanden mangels rechtlicher Kenntnisse ihren Betreuungsauftrag und deuteten ihn eher gemäß seiner divergierenden alltagsprachlichen Bedeutung – wobei ja eine extensive Auslegung des Betreuungsauftrags in den ersten Jahren für Berufsbetreuende finanziell durchaus lohnend sein konnte. Die aus diesem Wildwuchs resultierenden widersprüchlichen Vorstellungen von Berufsbetreuenden – unter den Akteuren des Betreuungswesens ebenso wie in der Gesellschaft – führten dann auch zu heftigen, von sozialem Engagement ebenso wie von wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen beeinflussten Konflikten.

Inzwischen haben sich die in zwei Berufsverbänden organisierten Berufsbetreuerinnen und -betreuer selbst auf den Weg begeben, ihre berufliche Identität zu definieren. Ihr erklärtes Ziel ist die *Professionalisierung* der Betreuertätigkeit und die Schaffung *fachlicher Standards*, die für alle Berufsbetreuenden verbindlich sein sollen. Von der Politik und der Justiz haben sie dafür bisher wenig Unterstützung erfahren. Auseinandersetzungen gibt es auch mit einer Minderheit der Berufsgruppe darüber, auf welche Weise den in § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch niedergelegten Grundsätzen der Betreuertätigkeit entsprochen werden kann.

Ob die Tätigkeit von Berufsbetreuerinnen und -betreuern, unter denen mit etwa 35 Prozent Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen eine Minderheit darstellen, fachlich und berufsethisch etwas mit Sozialarbeit zu tun hat, war und ist umstritten. Wer sich zum Beispiel in der Tradition des Sozialdienstes Katholischer Frauen sieht, mag Betreuung als „eine umfassende Form von Fürsorge für hilfsbedürftige Menschen“ verstehen, obwohl diese Auffassung kaum den betreuungsrechtlichen Grundsätzen der Subsidiarität und der Erforderlichkeit entspricht. Andere opponieren heftig gegen Gemeinsamkeiten von Betreuung und Sozialarbeit. So wurde in einem Kommentar zum Betreuungsgesetz aus dem Jahr 2005 kritisch geäußert, dass das Rechtsinstitut der Betreuung entgegen seinem Rechtssinn in seiner tatsächlichen Anwendung zu einem „Instrument

der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mutierte“. Auch das trifft nicht zu, wie in diesem Heft gezeigt wird. Insbesondere unter Juristen und Juristinnen ist umstritten, ob die Feststellung der Eignung zu Berufsbetreuenden mehr erfordert als einen Blick in Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis. So meinte ein Kommentator des Betreuungsrechts, für den Betreuerberuf seien *keine* berufsspezifischen Fachkenntnisse erforderlich, sondern nur eine Reihe guter Charaktereigenschaften. Damit wären beruflich in der Betreuung Tätige nicht mehr als eine Art *Lückenbüßer*, die gegen ein Entgelt einspringen, wenn ehrenamtlich Betreuende nicht aufzutreiben sind.

Unterstützung für ihre Bemühungen um verbindliche fachliche Qualitätsmaßstäbe in der Betreuungspraxis erhalten die Berufsverbände dagegen vom Vormundschaftsgerichtstag und einigen Hochschulen. Deren Vorstellungen gehen in Richtung eines Zusatzstudiums, das zur Führung auch schwieriger Betreuungsfälle qualifiziert, eventuell auf der Basis eines Studiums der Sozialen Arbeit. Weiter gehend sind die Bemühungen an einigen Hochschulen, einen Beruf für „Beratung und Vertretung im sozialen Recht“ zu schaffen. Dieser soll Kompetenzen der Rechtsanwendung für soziale Aufgaben mit den besonderen Fähigkeiten verbinden, einen psychosozialen Unterstützungsprozess methodisch reflektiert zur Entfaltung zu bringen.

Die Entwicklung gemeinsamer, wissenschaftlich fundierter formulierter fachlicher Standards für die Betreuungspraxis ist im Interesse der 1,2 Millionen rechtlich betreuten Menschen unabdingbar. Das Bundesverfassungsgericht nannte einmal die Betreuenden „Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates“. Doch wen ich als vertrauenswürdig empfehle, bei dem muss ich auch gewährleisten, dass das Vertrauen verdient ist. Die meist psychisch erheblich behinderten, gerade wegen ihrer geringen sozialen Kompetenz und ungenügenden rechtlichen Handlungsfähigkeit betreuten Menschen bedürfen eines Vertrauensschutzes, der sicherstellt, dass ihre Angelegenheiten kompetent und pflichtbewusst besorgt werden. Erst verbindliche fachliche Standards machen die Betreuer Tätigkeit beschreibbar, kontrollierbar und weiter entwicklungsfähig.

Doch um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf die relativ kleine Berufsgruppe der Betreuenden einer wissenschaftlichen „Heimat“, wie sie jeder um Professionalisierung bemühte Beruf benötigt. Die wird nur mittels Kooperation mit anderen Berufen zu finden sein, die hinsichtlich methodischer Grundsätze und Handlungsorientierung bei der Be-

wältigung ihrer beruflichen Aufgaben nicht zu entfernt stehen. Deshalb soll das vorliegende Heft auch als ein Plädoyer verstanden werden für eine *Beziehungsklärung* zwischen der Sozialen Arbeit beziehungsweise dem Sozialarbeiterberuf, dem Rechtsinstitut der Betreuung und dessen Akteuren in der Betreuungspraxis. Es könnte für beide von Nutzen sein, sich konsequenter um die Entdeckung ihrer Gemeinsamkeiten in Theorie und Praxis zu bemühen, ohne reale arbeitsfeldspezifische Differenzen zu ignorieren. Einen aktuellen Sachstandsbericht dazu geben *Margrit Kania*, *Reinhard Langholf* und *Heike Schmidt* als in der Arbeit örtlicher und überörtlicher Betreuungsbehörden erfahrene Praktikerinnen und Praktiker. *Karl-Heinz Zander*, Geschäftsführer des Vormundschaftsgerichtstags und Berufsbetreuer, berichtet aus seinen Erfahrungen, wie über Betreuungsvereine ehrenamtlich Betreuende zu unterstützen sind.

Nach einer Darstellung des rechts- und sozialhistorischen Kontextes, aus dem das 1990 vom Deutschen Bundestag beschlossene Betreuungsgesetz erwachsen ist, leistet die Berufsbetreuerin *Angela Roder* mit einem Blick in die methodischen Konzepte des Betreuungsmanagements einen Brückenschlag zu der von *Mary Richmond* und *Alice Salomon* begründeten und seither immer weiter entwickelten Kunst der sozialen Einzelfallhilfe, die uns heute unter anderem unter Begriffen wie Case Management (*Wendt 1997*, *Neuffer 2002*) und lebensweltorientierte Individualhilfe (*Pantucek 1998*) begegnet. *Klaus Förter-Vondey*, freiberuflicher Betreuer und Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer, stellt die Gründe und die berufspolitische Strategie für die Professionalisierung des verantwortungreichen Betreuerberufs dar. Die Betreuungsbehörden, in der kommunalen Gesundheits- und Sozialverwaltung Nachfolger des seinerzeit für Erwachsenenvormundschaften zuständigen Jugendamtes, hat der Gesetzgeber zwar geschaffen, doch damit die Betreuungsbehörden überall in der Lage sind, ein leistungsfähiges örtliches Betreuungswesens zu entfalten, müssen Bund, Länder und Gemeinden sich wesentlich mehr anstrengen als bisher.

Das Betreuungsrecht stellt für die meisten Juristinnen und Juristen ein wenig beachtetes Randgebiet der Rechtswissenschaft dar, das von den damit befassten Richtern und Richterinnen eine vom klassischen Richterselbstverständnis abweichende Praxis erfordert. *Carola von Looz*, seit Jahren engagiert für ein neues Selbstverständnis der Betreuungsrichterinnen und -richter, berichtet aus ihren Erfahrungen als Richterin in Betreuungssachen.

In den 1980er-Jahren kamen wesentliche Impulse für das bundesdeutsche Betreuungsrecht aus Österreich. Dort allerdings war die Entstehung des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaften in Wien von Anfang an ein wesentlicher Teil der österreichischen Reform, die sich nicht auf Änderungen der Rechtsvorschriften beschränkte, sondern zugleich auch die infrastrukturpolitischen Notwendigkeiten für das Gelingen der Reform konsequent einbezog. *Irene Müller* und *Monika Vyslouzil* beschreiben, wie sich die Aufgaben dieser im staatlichen Auftrag tätigen Organisation seither weiter entwickelt haben. Schließlich fasst *Christoph Häfeli*, Professor an der Luzerner Hochschule für Sozialarbeit, die Bemühungen in der Schweiz um eine Reform des dortigen Vormundschaftsrechts in seinem Artikel zusammen.

Literatur

- Deinert**, H.: Betreuungszahlen 2004. In: *Betreuungsrechtliche Praxis* 2/2006, S. 65-70
- Neuffer**, M.: *Case Management, soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien*. Weinheim 2002
- Pantucek**, P.: *Lebensweltorientierte Individualhilfe. Eine Einführung für soziale Berufe*. Freiburg im Breisgau 1998
- Wendt**, W.R.: *Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung*. Freiburg im Breisgau 1997

War das ein Fest! Vier Wochen lang haben sich die Menschen in Deutschland mit zehntausenden von Gästen aus aller Welt schwindelig gefeiert: in den Stadien der Fußball-WM, beim „Public Viewing“ in Biergärten, auf öffentlichen Plätzen und der Berliner Fanmeile, bei den Autokorsos durch die Innenstädte. Das Land überraschte die Welt mit einem neuen, fröhlichen, schwarz-rot-goldenen Gesicht – und überraschte sich vor allem selbst. Ist es wirklich erst drei Monate her, dass wir schockiert die Zustände an der Berliner Rütli-Schule zur Kenntnis nahmen? Jetzt saßen am Steuer vieler mit der deutschen Tricolore beflaggten Autos türkische Mütter mit Kopftuch, die Kinder riefen aus den Fenstern „Deutschland!“ Jugendliche Migranten gaben den Deutschen „Nachhilfe“ beim Feiern, lehrten sie Sprechchöre.

Nein, vier Wochen Fußball-WM können ein Land und seine Menschen nicht plötzlich „umkrepeln“, können Probleme und Herausforderungen nicht einfach verschwinden lassen. Aber dieses große Fest hat das „gute“ Gesicht unserer multikulturellen Gesellschaft wieder zum Vorschein gebracht und gezeigt, dass wir bei der Integration weiter sind als oft gedacht und berichtet. Die emotionalen Erlebnisse, die unzähligen schwarz-rot-goldenen Fahnen haben uns ein freudiges Gemeinschaftserlebnis beschert, wie wir es seit der Wende und der deutschen Wiedervereinigung 1989/1990 nicht mehr erlebt hatten und gemeinsam mit den hier lebenden Migranten wohl noch gar nicht erlebt haben. Gemeinsame Erlebnisse schweißen zusammen, das gilt nicht nur für Partnerschaften, Familien, Vereine, sondern auch für ein ganzes Land.

Gefühle – auch kollektive – sind manipulierbar. Umso wichtiger und zukunftsweisender ist es, dass die WM-Euphorie nicht absichtsvoll „erzeugt“ wurde, sondern ihren Ursprung in der bloßen Faszination eines Völker verbindenden Spiels hatte und in einer deutschen Mannschaft mit Teamgeist, Leistungsbegeisterung, dem Glauben an eigene Fähigkeiten und ein Ziel – mit einer gemeinsamen Vision eben. Das ist viel in einem Land, in dem „Visionäre“ noch immer eher zum Augenarzt geschickt denn gefördert werden.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

<https://doi.org/10.5771/0490-wilke@dzi.de>

Generiert durch IP 18.191.200.191, am 14.08.2024, 09:30:40.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.